

Berichterstattung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14. Juli 2015

Es waren 3 Zuhörerinnen und 2 Zuhörer anwesend.

Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

Amtsblatt „Ellhofener Heimatschau“; Bericht des Geschäftsführers zu Beschwerden

- 1) In der Gemeinderatsitzung am 16. Juni 2015 wurde unter dem Punkt Anfragen das Thema „Unzuverlässige Zustellung der Ellhofener Heimatschau“ angesprochen und darum gebeten, den Geschäftsführer des Verlags dazu in die nächste Gemeinderatsitzung einzuladen.
- 2) Timo Bechtold, Geschäftsführer der Nussbaum Medien, berichtete zusammen mit Gabriela Schätzle, Geschäftsführerin des G.S. Vertrieb, welche für die Verteilung zuständig ist, und Andreas Tews, einem weiteren Geschäftsführer der Nussbaum Medien, dem Gremium über Problemlösungen und verschiedene Neuerungen. Alle drei haben über Abhilfemöglichkeiten, was die Beschwerden über die unzuverlässige Zustellung angeht, berichtet und zudem neue Nutzungsmöglichkeiten, die das Amtsblatt künftig bringt, geschildert. Aus dem Gremium heraus wurde die zu späte Zustellung der Heimatschau massiv bemängelt.

Der Gemeinderat nahm den Bericht der Geschäftsführer zur Kenntnis.

Kindertagesstätten in Ellhofen; Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016

1) Bundesrecht

Nach den Paragraphen 79 und 80 des Sozialgesetzbuches- Teil VIII (SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für die Kommunen im Landkreis Heilbronn ist dies das Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote. Durch das baden-württembergische Landesrecht wurde die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen.

2) Landesrecht

a) Bedarfsplanung nach Kindergartengesetz

Den Gemeinden wurde im Kindergartengesetz ein ausdrücklicher Auftrag zur örtlichen Bedarfsplanung zugewiesen, die dabei die Träger der anerkannten freien Jugendhilfe rechtzeitig beteiligen sollen. Durch die

erneuerte Änderung des Kindergartengesetzes im Februar 2006, in Kraft als Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) seit 18. Februar 2006, wurden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.

b) Regelung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Die Gemeinden haben nach Paragraph 3 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungs-Gesetzes (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend die Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

c) Regelung für Kinder unter drei Jahren; Rechtsanspruch ab 1. August 2013

Seit 1. August 2013 wurde der Rechtsanspruch ausgeweitet, so dass nun auch die Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege haben.

Nach Paragraph 3 Absatz 2 des KiTaG haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren nach Paragraph 24 Absätze 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. Paragraph 24 a SGB VIII bleibt unberührt.

Zusätzlich wurden die Bedarfskriterien erweitert, wonach eine objektiv-rechtliche Verpflichtung gemäß Paragraph 24 Absatz 3 SGB VIII besteht, für diejenigen Eltern einen Betreuungsplatz für ihre Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

3) Rückblick auf 2014/2015

Seit 8. September 2014 ist in der Evangelischen Kindertagesstätte "Blumenstraße" zusätzlich eine Kleingruppe eingerichtet:

- mit Ganztagsöffnungszeit (von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr),
- für Zweijährige bis zum Schuleintritt,
- mit maximal zehn Kindern.

Desweiteren gibt es unter den Dach der Kommunalen Kindertagesstätte "Neuenstädter Straße" den Hort an der Schule. Der Betrieb erfolgt für maximal zehn Kinder und mit Ganztagsbetreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

4) Änderungen im Kindergartenjahr 2015/2016

a) Evangelische Kindertagesstätte "Blumenstraße"

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 soll die im Kindergartenjahr 2014/2015 zusätzlich eingeführte Kleingruppe mit Ganztagsöffnungszeit (von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für Zweijährige bis zum Schuleintritt in eine Krippengruppe für ein- oder zweijährige Kinder (mit maximal zehn Kindern und Ganztagsöffnungszeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) umgewandelt werden.

Im Kindergartenjahr 2015/2016 werden somit in der Evangelischen Kindertagesstätte "Blumenstraße" folgende Betreuungsarten angeboten:

- eine Gruppe mit Ganztagsbetreuung (GT) mit maximal 20 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) mit maximal 25 Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr).
- eine Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (KR) mit maximal zehn Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Ein- und Zweijährige).

b) Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 fällt der im Schuljahr 2014/2015 eingeführte Hort an der Schule wieder weg. Dies hängt mit der Umwandlung der Johann-Dietz-Grundschule zur einer Ganztagschule ab dem Schuljahr 2015/2016 zusammen.

Im Kindergartenjahr 2015/2016 werden in der Kommunalen Kindertagesstätte "Neuenstädter Straße" folgende Betreuungsarten angeboten:

- eine Gruppe mit Ganztagsbetreuung (GT) mit maximal 20 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) mit maximal 22 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr).

Der Gemeinderat beschloss:

Der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016 wird zugestimmt.

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen; Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016

- a) Zuschlag für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- b) Zuschlag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren
- c) Festsetzung der Elternbeiträge für Krippengruppen

a) Zuschlag für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Kita-Ausschusses am 6. Mai 2003 wurde für den Besuch der Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ein Zuschlag beschlossen. Dieser beträgt seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 20 Prozent, obwohl die Verbände seit über zehn Jahren einem Zuschlag in Höhe von 25 Prozent für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten als gerechtfertigt ansehen.

In der Kita-Ausschusssitzung am 25. Juni 2015 haben sich die Mitglieder einstimmig dafür ausgesprochen, den Zuschlag in Höhe von 25 Prozent für die Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten erst ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 zu verlangen.

b) Zuschlag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Obwohl es bereits seit 1. September 2009 eine altersgemischte Gruppe in der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ mit Betreuungsmöglichkeit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr gibt, wurde vor dem Kindergartenjahr 2013/2014 kein Zuschlag für Kinder unter drei Jahren erhoben. Dies geschah aus Vereinfachungsgründen und aufgrund der anfangs geringen Fallzahlen. Gemeinderat und Verwaltung waren sich damals einig, einen Zuschlag für unter drei Jahre alte Kinder erst ab der Inbetriebnahme der Kinderkrippe im Kinderhaus „Arche Noah“ einzuführen, was dann ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgte.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

- a) Bei den Elternbeiträgen wird für Kinder unter drei Jahren nicht zwischen Krippengruppen und altersgemischten Gruppen unterschieden.
- b) Für den Besuch der Krippengruppe im Kinderhaus "Arche Noah" und der altersgemischten Gruppe in der Kommunalen Kindertagesstätte "Neuenstädter Straße" werden für Kinder unter drei Jahren folgende Zuschläge erhoben:
 - 30 Prozent im Jahr 2013/2014,
 - 50 Prozent im Jahr 2014/2015,
 - 75 Prozent im Jahr 2015/2016.
- c) Die Höhe des Zuschlags soll im Jahr 2015 überprüft werden.

In der Vergangenheit gab es von den Landesverbänden für altersgemischte Gruppen pauschal die Aussage, wonach ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent

gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen als gerechtfertigt angesehen wird. Diesen Zuschlag von 100 Prozent haben bisher nur wenige Kommunen umgesetzt. Für die Ganztagsbetreuung erfolgte bislang noch keine Empfehlung. In den Empfehlungen der Landesverbände für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 wurden entsprechende Beitragssätze für Kinderkrippen (für sechs Stunden Betreuungszeit) aufgeführt (nicht jedoch für altersgemischte Gruppen). Diese wurden schon immer mit dem erhöhten Aufwand begründet.

Die Zuschläge werden mit dem erhöhten Platzbedarf (ein Kind unter drei Jahren belegt zwei Kindergartenplätze) sowie mit dem erhöhten Personalbedarf begründet. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 Prozent der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. In Ellhofen liegt die Kostendeckung bei etwa 17 Prozent.

Die Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist in den letzten zwei Jahren rapide gestiegen (dies liegt unter anderem am Neubaugebiet „Stocksäcker“ sowie am Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern ab einem Jahr, der ab 1. August 2013 in Kraft trat). Es gibt in Ellhofen nach wie vor einen Engpass im Bereich der Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Die kirchlichen Verwaltungsstellen der Evangelischen Landeskirche und der Katholischen Diözese in Heilbronn vertreten ebenfalls die Meinung, dass 20 Prozent der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge erwirtschaftet werden sollen.

Des Weiteren muss die bürgerliche Gemeinde Ellhofen (aufgrund der vertraglichen Regelungen) an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Oswald in Wimmental einen Ersatz für den entstandenen Beitragsausfall leisten, wenn die empfohlenen Sätze (Landesrichtsätze) unterschritten werden.

Die umliegenden Kommunen erheben für Kinder unter drei Jahren deutlich höhere Beiträge als die Gemeinde Ellhofen. Dabei wird in einigen Gemeinden ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.

In der Kita-Ausschusssitzung am 25. Juni haben sich die Mitglieder einstimmig dafür ausgesprochen, einen Zuschlag von 100 Prozent zu erheben.

c) Festsetzung der Elternbeiträge für Krippengruppen

Für den Besuch von Krippengruppen werden seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 entsprechende Beitragssätze empfohlen, die deutlich höher sind als die Beiträge für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Kita-Ausschusses haben sich in der Sitzung am 25. Juni 2015 einstimmig dafür ausgesprochen, die Empfehlungen für die Krippengruppen ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 entsprechend umzusetzen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 wird für den Besuch von Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) für die empfohlenen Beträge ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent erhoben.
- 2) Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 wird für den Besuch der altersgemischten Gruppen für Kinder unter drei Jahren ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent erhoben.
- 3) Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 werden für den Besuch der Krippengruppen die Sätze aus den Empfehlungen von Vertretern des Gemeindefests, des Städtetags sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg übernommen.

Hintere Straße; südlicher Teil; Vergabe von Straßen- und Gehwegarbeiten (Baubeschluss)

- 1) Dem Sanierungsberater der Gemeinde Ellhofen, Reinhold Kühnert von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen am 19. Juni 2015 mitgeteilt, dass dem Antrag der Gemeinde Ellhofen auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für die Sanierung "Ortskern II" nicht zugestimmt wird. Die Sanierungsmaßnahme "Ortskern II" läuft demnach am 31. Dezember 2015 aus.
- 2) Aus Sicht der Verwaltung sollte daher noch in diesem Kalenderjahr der zweite Bauabschnitt der Straßen- und Gehwegsanierung in der Hintere Straße (südlicher Teil) realisiert werden, um für diese Maßnahme noch Sanierungsmittel zu erhalten.
- 3) Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25. November 2014 bereits mit der Angelegenheit befasst und den Ausbaustandard analog dem nördlichen Teil und die Vergabe der Planungsleistungen bis Phase 6 an das Ingenieurbüro Rauschmaier beschlossen. Damals war aufgrund der beantragten Verlängerung der Laufzeit der Ortskernsanierung noch nicht klar, ob der Ausbau 2015 erfolgen muss. Zudem sollte auch der Fortschritt der privaten Baumaßnahmen / Abbrucharbeiten im Bereich Hintere Straße 24 und 33 abgewartet werden.
- 4) Die Planung sieht derzeit zwei mögliche Varianten vor. Zum einen die Straße in Asphalt und den Gehweg gepflastert, zum anderen eine zusätzliche Pflasterung zwischen Peccioli-Platz und der konzipierten Arztpraxis in der Hintere Straße 24. Die Entscheidung, welche Variante zur Ausführung kommt, soll nach Ansicht der Verwaltung erst bei der Vergabe fallen. Die zusätzlichen Pflasterarbeiten sollen als Alternative ausgeschrieben werden.

- 5) Die Kostenberechnung vom 4. Juli 2015 wurde gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung vom 4. November 2014 (216.000 Euro brutto) nochmals an die aktuelle Preissituation angepasst. Bei Variante 1 entstehen Kosten in Höhe von 194.600 Euro brutto, bei Variante 2 entstehen Kosten in Höhe von 232.000 Euro brutto. Zudem ist berücksichtigt, dass die Gemeinde Eilhofen das Pflaster für die Gehwege bereits erworben und auf Lager hat.
- 6) An Honorar für die weiteren Ingenieurleistungen (Phase 7 bis 9) dürften zirka weitere 15.000 bis 20.000 Euro anfallen.
- 7) Für die Finanzierung der Baumaßnahme stehen 2015 noch ausreichend Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle "Sanierungsmaßnahmen" zur Verfügung. Zum Stand 6. Juli 2015 sind es noch 488.000 Euro, welche auch für die derzeit bekannten und noch 2015 zur Ausführung kommenden Sanierungsmaßnahmen ausreichend sein dürften.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Das Ingenieurbüro Rauschmaier wird mit den Ingenieurleistungen der Phasen 7 bis 9 beauftragt.
- 2) Die Straßen- und Gehwegarbeiten für die Hintere Straße (südlicher Teil) sollen in Kürze ausgeschrieben und ab Herbst 2015 noch im laufenden Kalenderjahr realisiert werden.

Betrieb der Wasserversorgung; Bau einer Ringleitung (Erschließung „Rotäcker II“)

- 1) Aufgrund des Neubaus des Feuerwehrhauses durch den Feuerwehrzweckverband Eilbachtal musste das Thema Löschwasser- und Trinkwasserversorgung näher untersucht werden. Zum Sachverhalt wird auf die E-Mail von Heinrich Arnold von den Rauschmaier Ingenieuren vom 3. Juli 2015 verwiesen.
- 2) Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist die Variante 2 (Ringleitung DN 100) gegenüber der Variante 1 (Stichleitung DN 150) die versorgungstechnisch und hygienisch sinnvollste Variante, auch im Hinblick darauf, dass zukünftig das Baugebiet "Rotäcker I" erschlossen werden soll. Die beiden Varianten sind im Lageplan vom 3. Juli 2015 näher dargestellt.
- 3) Gegenüber der Variante 1 (Stichleitung DN 150) ergeben sich bei der Variante 2 (Ringleitung DN 100) Mehrkosten in Höhe von 104.000 Euro brutto (zirka 87.500 Euro netto), wie der Kostenschätzung vom 17. Juni 2015 entnommen werden kann.
- 4) Im Wirtschaftsplan 2015 des Betriebs der Wasserversorgung sind hierfür bislang 122.000 Euro netto eingestellt. Vom Zweckverband Feuerwehr Eilbachtal wird mit einem Kostenersatz von 61.000 Euro netto kalkuliert.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2015 würde die Ringleitung Mehrkosten in Höhe von netto 113.000 Euro (235.000 Euro Ringleitung netto minus 122.000 Euro Haushaltsansatz netto) verursachen. Der Kostenersatz des Zweckverbandes Feuerwehr Ellbachtal wäre demnach aber auch zirka 74.000 Euro anstelle der im Wirtschaftsplan angesetzten 61.000 Euro jeweils netto, so dass sich der Mehraufwand für den Betrieb der Wasserversorgung Ellhofen auf 100.000 Euro netto (113.000 Euro minus 13.000 Euro) belaufen würde.

- 5) Die gesamten Kosten der Wasserleitung als Ringleitung wären abzüglich der Kostenersätze durch den Feuerwehrzweckverband Ellbachtal bei einer Erschließung des Baugebietes "Rotäcker I" wieder als Erschließungsaufwand von den Bauplatzeigentümern zu ersetzen.
- 6) Damit die Herstellung der Wasserleitung durch den Betrieb der Wasserversorgung Ellhofen abgerechnet werden kann, wären auch noch die Ingenieurleistungen für die Wasserleitung vom Betrieb der Wasserversorgung zu beauftragen. Hierfür wird das Ingenieurbüro Rauschmaier aus Bietigheim-Bissingen vorgeschlagen. Das Vorhaben wird in die Honorarzone II Mitte mit 90 von Hundert der Grundleistungen eingestuft. An örtlicher Bauüberwachung werden 2,8 von Hundert angesetzt. Die Nebenkostenpauschale beträgt 5 Prozent des Nettohonorars. Das Honorarangebot beläuft sich auf zirka 32.000 Euro netto.

Der Gemeinderat beschloss

- 1) Die Rauschmaier Ingenieure GmbH werden mit den Ingenieurleistungen - Leistungsphasen 1 bis 9 für den Bau der Wasserleitung zur Erschließung des Gebietes "Rotäcker II" gemäß Honorarangebot vom 7. Juli 2015 beauftragt.
- 1) Die Wasserleitung zum Gebiet "Rotäcker II" soll als Ringleitung DIN 100 gemäß Variante 2 gebaut werden. Den voraussichtlichen Mehrkosten von 100.000 Euro netto wird zugestimmt.

Bekanntgaben

1) **Hospiz Weinsberg**

In der Gemeinderatsitzung am 16. Juni 2015 wurde angefragt, ob die Gemeinde Ellhofen das Hospiz Weinsberg unterstützen könne.

In der Sprengelsitzung am 24. Juni 2015 wurde angesprochen, ob sich andere Kommunen vorstellen könnten, Mitglied zu werden. Von den anderen Kommunen wird hierfür keine Veranlassung gesehen.

2) **Elternbeiträge in Kindertagesstätten; Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016**

Die Vertreter/-innen des Gemeindetags, des Städtetags sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich im Dezember 2014 auf eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge im kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 verständigt.

Hierzu wurde auf die Gt-Info Nummer 10/2015 vom 5. Juni 2015 verwiesen - dort sind die Empfehlungen für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 aufgeführt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Kita-Ausschusses am 6. Mai 2003 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass ab dem Kindergartenjahr 2003/2004 die Empfehlungen der Verbände für die Regelgruppen generell umgesetzt werden und dass weitere Beschlüsse darüber nicht erforderlich sind. Der Gemeinsame Kita-Ausschuss müsse jedoch über die Empfehlungen der Verbände jeweils rechtzeitig informiert werden. Dieser wurde in der nichtöffentlichen Kita-Ausschusssitzung am 25. Juni 2015 informiert. Die ab dem 1. September 2015 geltenden Beiträge werden in einer der nächsten Ellhofener Heimatschauen veröffentlicht.

3) **Erweiterung von Johann-Dietz-Grundschule und Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“; Bauzeitenplan**

Michael Bahr vom Architekturbüro S-Projekt hat der Verwaltung am 20. Juni 2015 den Bauzeitenplan übergeben. Dieser lässt sich, weil er so umfangreich ist, - selbst wenn er auf DIN A3 ausgedruckt wird - nicht mehr lesen. Der Bauzeitenplan kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Der Vorsitzende ergänzte zusätzlich mündlich:

1) **Johann-Dietz-Grundschule; Ganztageschule; Mittagessen**

Das Essen für die Schüler solle von der Firma Meyer Menü angeliefert werden. Bei vergleichbaren Catering-Firmen gebe es Nachteile wie zum Beispiel, dass das Essen abgeholt werden müsste. In Ellhofen habe man gute Erfahrungen mit Meyer Menü gemacht, so würden die Evangelische Kindertagesstätte „Blumenstraße“ und das Kinderhaus „Arche Noah“ bereits von dort beliefert.

2) **Johann-Dietz-Grundschule; Ganztageschule; Zugang zu den Toiletten**

In der Gemeinderatssitzung am 16. Juni sei aus dem Gremium heraus der Wunsch geäußert worden, nach Möglichkeit auch künftig einen direkten Zugang vom Schulhof in die Toiletten zu haben. Dazu habe Architekt Michael Bahr vom Architekturbüro S-Projekt verschiedene Varianten erarbeitet. Diese Varianten mit dem zusätzlichen direkten Toilettengang vom Schulhof aus hätten alle entweder den Nachteil, dass die Zahl der Mädchentoiletten zu gering sei, oder, dass auf den Putzraum dort verzichtet werden müsste. Es wäre dann nur noch Platz für drei Kabinen. Dies wäre rechtlich für 150 Schüler ausreichend, jedoch

wolle man nicht zu knapp planen. Unter diesen Umständen werde man auf einen Zugang von außen verzichten. Bei Veranstaltungen wie zum Beispiel dem Adventstreff könne die Haupttüre der Schule geöffnet werden, um die Toiletten zu nutzen, und die Zwischentüren zu den Klassenzimmern würden geschlossen bleiben.

3) Grundstück Winterwiesen; Verkauf

Das Grundstück Flurstück 122/2 sei veräußert worden. Eine Baugenehmigung für die Seniorenwohnanlage liege noch nicht vor, sie werde aber demnächst erwartet.

Anfragen aus dem Gemeinderat

1) Hospiz Weinsberg; Mitgliedschaft oder Spende der Gemeinde Ellhofen

Ein Mitglied des Gemeinderats gab an, dass es schade sei, sich nicht am Hospiz Weinsberg mit einer Mitgliedschaft oder einer Spende zu beteiligen. Auch wenn andere Kommunen hierfür keine Veranlassung sehen, könne Ellhofen das trotzdem tun. Hierüber solle im Gemeinderat noch gesprochen werden.

2) Straßenschilder; Reinigung

Ein Mitglied des Gemeinderats gab an, dass manche Straßenschilder (Straßennamen) sehr schmutzig und kaum mehr lesbar seien, und erkundigte sich, wer für die Reinigung zuständig sei.

Der Vorsitzende gab an, dass der Bauhof die Straßenschilder bei Bedarf reinige. Eine regelmäßige Kontrolle gebe es allerdings nicht. Beanstandungen könnten dem Rathaus oder dem Bauhof gemeldet werden.

3) Krankenpflegeförderverein; Mitgliedschaft

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob die Gemeinde Ellhofen Mitglied im Krankenpflegeförderverein sei.

Herr Saur gab an, dass die nicht der Fall sei.

4) Begegnungsstätte; Beschilderung

Ein Mitglied des Gemeinderats bemängelte die Beschilderung an der Begegnungsstätte.

Der Vorsitzende gab an, dass man sich aus Kostengründen für eine einfache Beschilderung entschieden habe, diese jedoch überprüfen werde.

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.